

# Gefahrstoffe

## Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen sowie mit nicht als Gefahrstoff kennzeichnungspflichtigen Arzneimitteln und Medizinprodukten (zum Beispiel Hände-/Hautdesinfektion) um.



## Was sind Gefahrstoffe?

Gefahrstoffe sind deutlich an den genormten Symbolen zu erkennen. Auch Arzneimittel und Medizinprodukte können Gefahrstoffe sein, obwohl sie nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind. Beispielsweise fällt auch flüssiger Stickstoff unter das Gefahrstoffrecht.

Im Verhältnis zu Unfällen mit Gefahrstoffen überwiegen bei Beschäftigten in ärztlichen Praxen Sensibilisierungen durch Gefahrstoffe und Erkrankungen durch Feuchtarbeit. Zu Feuchtarbeit finden sich weitergehende Ausführungen auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.



## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen, Medikamenten und Medizinprodukten arbeiten, zu erhalten und zum Schutz der Umwelt müssen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. Können Sie Gefährdungen für die Gesundheit nicht ausschließen, müssen Sie Schutzmaßnahmen treffen.


Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unterstützen.

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrer Praxis bei bestimmten Tätigkeiten eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe besteht, dokumentieren Sie dies nachvollziehbar. Dann können Sie auf eine detaillierte Dokumentation verzichten und müssen keine besonderen Schutzmaßnahmen treffen. Kriterien für eine geringe Gefährdung finden Sie auf der nächsten Seite.

#### Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Gefährlichkeitsmerkmale (gekennzeichnete Stoffe oder Gemische mit gefährlichen Eigenschaften wie „reizend“ oder „krebserzeugend“)
- Es werden nur geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) verwendet.
- Die Tätigkeit ist von kurzer Dauer, zum Beispiel 10–15 Minuten pro Tag.
- Es besteht kaum Hautkontakt und die Möglichkeit einer Aufnahme über die Atemwege ist minimal.
- Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind ausreichend.

#### Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

- Prüfen Sie, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.
  - Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe sowie Arzneimittel und Medizinprodukte, mit denen Ihre Beschäftigten arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter, Produktcodes (Angaben über die Zugehörigkeit eines einzelnen Produkts zu einer Produktgruppe) und Produktinformationen erhalten Sie bei den Hersteller-Firmen.
-  Listen Sie zu Ihrer Übersicht alle Gefahrstoffe in Ihrer Praxis in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu das **Formblatt „Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Beurteilen Sie die Risiken für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Berücksichtigen Sie dabei Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition unter Beachtung der jeweiligen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen.
  - Werden in Ihrer Praxis reizende, gesundheitsschädliche oder ätzende Stoffe verwendet,
    - prüfen Sie, ob diese Stoffe durch weniger gefährliche Arbeitsstoffe ersetzt werden können (Substitutionsprüfung). Setzen Sie aldehydhaltige Desinfektionsmittel nur ein, wenn es aus medizinischer Sicht keine Alternative gibt. Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
    - setzen Sie die verwendeten Arbeitsstoffe nach den Erfordernissen ein, aber halten Sie die Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).
  - Werden in Ihrer Praxis giftige und sehr giftige Substanzen verwendet,
    - sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Stoffen so wenig wie möglich durch Einatmung oder Hautkontakt ausgesetzt sind. Falls Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) existieren, muss deren Einhaltung über Rückschlüsse aus vergleichbaren Tätigkeiten oder alternativ über eine nachvollziehbare Schätzung oder durch Messungen nachgewiesen werden.
    - müssen diese unter Verschluss gelagert werden. Der Zugang ist ausschließlich Sachkundigen erlaubt.
    - muss getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt werden, sofern deren Verunreinigung bei der Tätigkeit zu erwarten ist.

## Gefahrstoffe technisch sichern und organisieren

### Arbeitsräume und Lagerung

- Kennzeichnen Sie Laborarbeitsräume deutlich.
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein.
- Gefahrstoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, dürfen nicht an Arbeitsplätzen (Ausnahmen für Kleinmengen), unter Treppen oder in Fluchtwegen gelagert werden.
- Achten Sie darauf, dass Arbeitsstoffe übersichtlich geordnet und in festgelegten sowie gekennzeichneten Bereichen oder Schränken gelagert werden.
- Zur Lagerung einiger Stoffe können Sicherheitsschränke und/oder Vorratsräume für brennbare Flüssigkeiten erforderlich sein.
- Stellen Sie für Gefahrstoffe, die kühl gelagert werden müssen, einen gesonderten Kühltank zur Verfügung, denn Lebensmittel dürfen nicht zusammen mit Gefahrstoffen gelagert werden.
- Bewahren Sie brennbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe auf.

### Entsorgung

- Stellen Sie geeignete Bindemittel für Chemikalien bereit, um verschüttete Materialien sofort aufnehmen zu können.
- Regeln Sie die Entsorgung bestimmter Gefahrstoffe, die gesondert entsorgt werden müssen, wie Röntgen- oder Laborchemikalien.

### Expositionen über die Luft reduzieren

- Entscheiden Sie sich für Arbeitsverfahren, bei denen möglichst wenig Gase, Dämpfe oder Nebel freigesetzt werden. Vermeiden Sie großflächige, offene Anwendungen.
- Arbeitsplätze, an denen mit aerogen wirkenden Gefahrstoffen gearbeitet wird, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Vermeiden Sie, dass beim Umgang mit Gefahrstoffen Stäube freigesetzt werden.
- Decken Sie Desinfektionsmittelbäder grundsätzlich ab.
- Bevorzugen Sie, beispielsweise bei der Desinfektion von Flächen, Wisch- statt Sprühverfahren.

## Betriebsanweisung erstellen



- Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein, beispielsweise durch Aushang. Bei inhaltlichen Schnittmengen können Sie Betriebsanweisungen mit dem Hygieneplan kombinieren. Betriebsanweisungen können Teil der Verfahrensanweisungen Ihres Qualitätsmanagementsystems sein. Beschreiben Sie darin, welche Gefahren für Mensch und Umwelt von den Gefahrstoffen ausgehen, welche Schutzmaßnahmen Sie für Notfälle getroffen, welche Verhaltensregeln Sie hinsichtlich der Ersten Hilfe aufgestellt haben und wie die Stoffe entsorgt werden sollen. Nutzen Sie dafür das **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.

## Personal



- Beachten Sie, dass für Arbeiten mit Gefahrstoffen bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter wirksam werden. Siehe **Sichere Seiten „Jugendschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“** beziehungsweise **„Mutterschutz“**.
- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Unterweisen Sie Ihr Team regelmäßig, beispielsweise anhand der Betriebsanweisungen, wie sie mit Gefahrstoffen richtig umgehen, und dokumentieren Sie die Unterweisungen.
- Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden darf.

## Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel, indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Denken Sie bei Unterweisungen und Anleitungen auch an Personen, die im Umgang mit Gefahrstoffen eher unerfahren sind. Informieren Sie Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten besonders ausführlich und dokumentieren Sie die Unterweisung.
- Weitere Hinweise finden Sie in der **Broschüre „Zytostatika im Gesundheitsdienst“**.



Zytostatika im  
Gesundheitsdienst  
(Bestellnummer:  
BGW 09-19-042)